# Supplier Code of Conduct

## Inhalt


**A. Anforderungen an die allgemeinen Arbeitsbedingungen** ..... 2

**I. Wahrung der persönlichen Integrität des Arbeitnehmers** ..... 2

**1. Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes** ..... 3

**2. Recht auf angemessene Arbeitsplatzbedingungen** ..... 3

**3. Verbot von Kinderarbeit** ..... 3

**4. Arbeitszeiten** ..... 3

**5. Angemessene Vergütung** ..... 4

**6. Menschenwürdige Behandlung** ..... 4

**7. Diskriminierungsverbot und faire Behandlung** ..... 4

**8. Vereinigungsfreiheit** ..... 5

**B. Anforderungen an den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern** ..... 5

**I. Sicherheit am Arbeitsplatz** ..... 5

**II. Schaffung und Erhaltung einer geregelten Notfallplanung** ..... 5

**1. Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** ..... 6

**2. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** ..... 6

**3. Überwachung von körperlich anstrengender Tätigkeit** ..... 6

**4. Überwachung von Sicherheitsrisiken an Maschinen** ..... 6

**5. Arbeitnehmerschulungen zu Sicherheit am Arbeitsplatz** ..... 6

**C. Anforderungen an den einzuhaltenden Tierschutz** ..... 6

**D. Anforderungen an den Schutz von Ressourcen und der Umwelt** ..... 7

**I. Einhaltung behördlicher Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren** ..... 7

**II. Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und Vermeidung von Umweltverschmutzung** ..... 7

**III. Gefahrstoffe** ..... 8

**IV. Abfallentsorgung** ..... 8

**V. Verpflichtung zur Verringerung von Emissionen** ..... 8

**VI. Produkt- und Verpackungsmaterialien** ..... 8

**VII. Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)** ..... 8

**VIII. Keine Verunreinigung von Regenwasser erlaubt** ..... 9

**IX. Umweltschutzbezogene Schulungen der Arbeitnehmer** ..... 9

**E. Pflicht zu fairem Verhalten am Markt und zur Einhaltung ethischer Grundsätze** ..... 9

**I. Unternehmensintegrität** ..... 9

**II. Transparenz** ... 9
**III. Geistiges Eigentum gewerblicher Schutzrechte** ... 10
**IV. Einhaltung wettbewerbsrelevanter Vorschriften** ... 10
**V. Schutz zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen von Hinweisgebern** ... 10
**VI. Datenschutz** ... 10
**VII. Fairer Handel** ... 10
**VIII. Beschaffung von Konfliktmineralien** ... 11
**F. Einhaltung des Kodex** ... 11
**G. Haftung** ... 11
**H. Ansprechpartner in unserem Unternehmen** ... 12
**Bestätigung** ... 12

Wir stehen für eine genussvolle, verantwortungsvolle und gesunde Ernährung mit Fleisch. Unser Erfolg basiert auf unserem fairen und respektvollen Handeln gegenüber Mensch, Tier und Umwelt sowie der Einhaltung von geltendem Recht und Gesetz.

Grundlage für unser eigenes sozial verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mensch, Tier und Umwelt innerhalb der Wertschöpfungskette ist der Inhalt dieses Code of Conducts, aber auch das Verhalten der von uns beauftragten Unternehmen innerhalb derselben Wertschöpfungskette. Folglich fordern wir auch von allen Lieferanten, Vertriebspartnern, Beratern, Minderheitsgesellschaftern, Handelsvertretern und anderen Geschäftspartnern, im Folgenden „Lieferant[1]“, dass sie sicherstellen und uns gegenüber nachweisen können, selbst den Supplier Code of Conduct, im Folgenden „Kodex“, einzuhalten und vergleichbares Verhalten auch von ihren eigenen Lieferanten von Waren und Dienstleistungen fordern. Wir bemühen uns um einen kooperativen Ansatz mit unseren Geschäftspartnern, um die Situation, wo nötig und möglich, anzugehen und zu verbessern.

Sollte das jeweils geltende lokale Recht strengere Anforderungen vorschreiben als dieser Kodex, müssen die jeweiligen strengeren Regeln eingehalten werden und haben Vorrang vor den Bestimmungen dieses Kodexes.
Unser Lieferant verpflichtet sich, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt und angemessene Maßnahmen ergreift, um die Ziele dieses Kodexes einzuhalten. Wir erwarten von unserem Lieferanten, sich nach besten Kräften zu bemühen, diese Standards auch bei eigenen Lieferanten umzusetzen.

## A. Anforderungen an die allgemeinen Arbeitsbedingungen

### I. Wahrung der persönlichen Integrität des Arbeitnehmers[2]

Der Lieferant unterstützt den Schutz der international verkündeten Menschenrechte der Arbeitnehmer und wird seine Arbeitnehmer mit Würde und Respekt behandeln.

Der Lieferant bekennt sich zu den geltenden Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft, wie

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung anderer Geschlechter ist damit nicht verbunden.
[2] Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung anderer Geschlechter ist damit nicht verbunden.

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die Leitlinien Kinderrechte,
- die Leitlinien zum unternehmerischen Handeln,
- die UN Leitlinien „Wirtschaft und Menschenrechte“,
- die OECD Leitlinien,
- den UN Global Pact, die Empfehlungen zur internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die UN Übereinkommen zur Beseitigung von jeder Art von Diskriminierung der Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,
- die Unicef Kinderrechte,
- Verhaltenskodex Fleischwirtschaft
- BSCI Kodex

sowie alle Grundsätze und Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft zur Wahrung der Kinderrechte. Alle Vereinbarungen auf Ebene der internationalen Gemeinschaft, welche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Menschen regeln, sowie Richtlinien, die von der EU herausgegeben werden, insbesondere der Verhaltenskodex der EU für verantwortungsvolle Geschäfts- und Marketingpraktiken in der Lebensmittelkette, werden durch den Lieferanten eingehalten.

**1. Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes**

**a**. Es darf in keiner Hinsicht, weder körperlich, geistig, noch wirtschaftlich, Zwangsarbeit geleistet werden. Hierzu zählen auch alle Formen der Sklaverei. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern muss freiwillig sein.

**b**. Die Arbeitnehmer müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den im Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen die Möglichkeit haben, das Beschäftigungsverhältnis zu beenden.

**2. Recht auf angemessene Arbeitsplatzbedingungen**

a. Der Arbeitnehmer muss die Möglichkeit haben, jederzeit die Arbeit beenden zu können und das Recht haben, nach Beendigung des normalen Arbeitstages das Betriebsgelände zu verlassen.

b. Es dürfen keine unangemessenen Beschränkungen für das Betreten oder Verlassen der Arbeitsstätte vorliegen.

**3. Verbot von Kinderarbeit**

Kinderarbeit ist verboten. Alle Grundsätze und Vereinbarungen auf Ebene der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, Kinder vor jeder Form von Ausbeutung und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu schützen, sind zu achten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich mindestens an die ILO Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zu halten. Die jeweilige anwendbare gesetzlich normierte Schulpflicht darf nicht behindert werden.

**4. Arbeitszeiten**

**a.** Die jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten. Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nur ausnahmsweise, in dem durch das im Einzelfall geltende Gesetz geregeltem zulässigem Umfang, geleistet werden. Die Überstundenvergütung richtet sich nach dem im Einzelfall geltenden anwendbaren Gesetz. Die Leistung von Überstunden darf nicht zu einer deutlichen Überschreitung des berufsbedingten Risikos führen.

**b**. Der Lieferant muss den Arbeitnehmern als Arbeitgeber das Recht auf Ruhepausen gewähren. Gesetzliche Feiertage und Urlaub sind nach anwendbarem Gesetz, gegebenenfalls unter Beachtung von Tarifvertrag und anderer anwendbarer Regelungen, zu gewähren.

## 5. Angemessene Vergütung

**a**. Die Arbeitnehmer müssen einen angemessenen, gerechten, wettbewerbsfähigen, vollständigen und fristgemäß ausgezahlten Lohn erhalten. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind inakzeptabel, unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Bedingungen sind Abzüge zulässig. Das den Arbeitnehmern gezahlte Entgelt muss mit den örtlichen Gesetzen übereinstimmen, unter anderem betrifft dies den Mindestlohn, Überstunden, geltende Tarifverträge, gebilligte Industriestandards, Sozialversicherungsbeiträge, andere Sozialleistungen und gesetzlich festgelegte Leistungen für Arbeitnehmer. Die Vergütung und die sonstigen Leistungen müssen den Arbeitnehmern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.
Ein Arbeitsvertrag muss vor Aufnahme einer Beschäftigung des Arbeitnehmers in einer für den Arbeitnehmer verständlichen Sprache die Rechte und Verpflichtungen des Arbeitnehmers und des Lieferanten als Arbeitgeber, die Vergütung, die Zahlungsbestimmungen und weitere für das Beschäftigungsverhältnis wesentliche Modalitäten verschriftlichen.

**b**. Der Einsatz von Zeitarbeitskräften, die Abordnung von Arbeitnehmern und die Auslagerung von Arbeiten muss in Übereinstimmung mit den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

## 6. Menschenwürdige Behandlung

Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Arbeitnehmer. Eine menschenunwürdige Behandlung ist nicht erlaubt. Dazu gehören auch Arbeitnehmern gegenüber ausgeübte sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder physische Nötigung sowie verbale Angriffe und Mobbing oder die Androhung hiervon.
Die Einstellung oder der Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte ist verboten, wenn diese aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle seitens des Lieferanten Menschenrechte verletzen könnten.
Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend.

## 7. Diskriminierungsverbot und faire Behandlung

**a**. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Belästigung oder ungesetzliche Diskriminierung bei Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung, Eintritt in den Ruhestand aufgrund von beispielsweise Nationalität, Rasse, ethnischer oder nationaler Herkunft, Kaste, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, familiärer Verpflichtungen, sozialem Hintergrund, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, oder politischer Zugehörigkeit oder Anschauung zu dulden und bei Vorliegen eines der vorgenannten Belästigungs- oder Diskriminierungsmerkmale sofortige gesetzlich zulässige Abhilfe zu schaffen um einen solchen Zustand zu unterbinden. Ungleichbehandlung schließt insbesondere auch die Zahlung von ungleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.

**b.** Im Rahmen der Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken des Lieferanten, wie z.B. Entlohnung, Beförderung, und beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten dürfen die Lieferanten die Arbeitnehmer nicht ungleich behandeln. Beispiele hierfür sind diskriminierende Praktiken aufgrund von: ethnischer Herkunft, Religion, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politische Ansichten oder Familienstand. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

## 8. Vereinigungsfreiheit

**a.** In Übereinstimmung mit den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Lieferanten das Recht aller Arbeitnehmer achten, Gewerkschaften und/oder Betriebsräte zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten. Der Lieferant erkennt das Recht seiner Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit ohne Vorurteile oder Diskriminierung an. Der Lieferant hindert Arbeitnehmervertreter nicht am Zugang zu den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz oder an der Interaktion mit ihnen.

**b.** Die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, offen und ohne Angst vor Diskriminierung oder Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen und Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

## B. <u>Anforderungen an den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern</u>

### I. Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld seiner Arbeitnehmer verantwortlich, das die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gewährleistet.

**1.** Der Lieferant muss Systeme zur Erkennung, Vermeidung, oder Reaktion auf potentielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit aller Arbeitnehmer einrichten. Wenn der Arbeitnehmer potenziellen Sicherheitsrisiken ausgesetzt ist, insbesondere aufgrund von chemischen, biologischen, physikalischen Gefahren oder solchen, die aus der vom Lieferanten bereitgestellten Infrastruktur ergibt, hat der Lieferant als Arbeitgeber diese Risiken durch geeignete Gegenmaßnahmen zu beseitigen, insbesondere durch technische und administrative Kontrollmechanismen sowie durch vorbeugende Maßnahmen wie Wartung, sichere Arbeitsverfahren und regelmäßige Unterweisung der Arbeitnehmer zu beseitigen.

**2.** Ist es nicht möglich, die Risiken durch die vorgenannten Maßnahmen zu beseitigen, müssen den Arbeitnehmern geeignete persönliche Schutzausrüstungen (kostenlos) und entsprechende Schulungsmaterialien für den Umgang mit diesen Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

**3**. Die Arbeitnehmer müssen Zugang zu sauberen sanitären Anlagen und sauberem Trinkwasser haben. Sie müssen Zugang zu sicheren und sauberen Speise- und Ruhebereichen haben. Sie müssen einen Zugang zu guter Belüftung und ausreichender Beleuchtung haben.

**4.** Für gefährdete Personen, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf- junge oder schwangere Arbeitnehmer, junge Mütter oder Menschen mit Behinderungen müssen besondere Schutzmaßnahmen und eine sichere Arbeitsumgebung geschaffen werden.

**5**. Die Arbeitnehmer sollten ermutigt werden, ihre Bedenken hinsichtlich der Sicherheit zu äußern.

**6**. Der Lieferant stellt sicher, dass am Arbeitsplatz eine angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung steht, wie z.B. erste Hilfe, in erster Hilfe ausgebildetes Personal, oder Zugang zur einer Gesundheits- oder Krankenpfleger oder einem Arzt.

**7.** Stellt der Lieferant eine Unterkunft zur Verfügung, so muss diese sauber sein. Sie muss sicher und angemessen belüftet sein und Zugang zu sauberen sanitären Anlagen und sauberem Trinkwasser haben. Die Brandschutz- und Notfallevakuierungspläne in der Unterkunft müssen dem gleichen Standard wie in der Arbeitsumgebung (mindestens) entsprechen.

### II. Schaffung und Erhaltung einer geregelten Notfallplanung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Meldung von Notfallsituationen und Evakuierungsmaßnahmen zu implementieren, Arbeitnehmern Schulungskurse und Notfallübungen anzubieten, geeignete Feuermelder und Feuerlöscher zur Verfügung zu stellen, regelmäßig zu warten sowie weitere Maßnahmen umzusetzen, die der Lieferant für erforderlich hält.

### 1. Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind durch entsprechende Verfahren und Systeme zu verhindern. Es sind effektive Verfahren und Regeln zur Behandlung, Überprüfung und Meldung von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten aufzustellen.
Um zu verhindern, dass sich potentielle Gefahren realisieren, werden die Lieferanten sicherstellen, dass Systeme zur Feststellung, Bewertung und Bekämpfung von potentiellen Gefahren zur Sicherstellung eines sicheren Arbeitsumfelds des Arbeitnehmers eingerichtet sind.

### 2. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

**a.** Die potenziellen Risiken, die z. B. mit chemischen, biologischen, ergonomischen oder physikalischen Risiken und Gefahren (z. B. Lärm, Kälte, Hitze, elektromagnetische Felder, künstliche optische Strahlung, explosive Atmosphären) einhergehen, müssen identifiziert, bewertet und überwacht werden.
**b**. Es sind geeignete Überwachungsmaßnahmen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um eine übermäßige Exposition gegenüber Arbeitsstoffen zu vermeiden.

**c**. Können Gefährdungen durch die vorgenannten Maßnahmen nicht beseitigt werden, sind den Beschäftigten geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

### 3. Überwachung von körperlich anstrengender Tätigkeit

Die Risiken, die mit körperlich anstrengender Arbeit verbunden sind, müssen ermittelt, bewertet und überwacht werden. Dazu gehört der manuelle Transport von Materialien, schweres Heben, langes Stehen über einen längeren Zeitraum und stark wiederholende oder anstrengende Arbeit.

### 4. Überwachung von Sicherheitsrisiken an Maschinen

**a**. Risiken, die sich aus Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit Systemen und Maschinen ergeben können, müssen identifiziert, bewertet und überwacht werden.

**b**. Wenn es nicht möglich ist, Risiken durch die vorgenannten Maßnahmen ausreichend zu beseitigen, müssen geeignete Sicherheitseinrichtungen sowie Verriegelungsvorrichtungen installiert und entsprechend gewartet werden.

### 5. Arbeitnehmerschulungen zu Sicherheit am Arbeitsplatz

**a.** Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf regelmäßige Unterweisung in Sicherheit und Gesundheitsschutz.

**b**. Informationen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen müssen an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung ausgehängt werden.

## C. <u>Anforderungen an den einzuhaltenden Tierschutz</u>

Die Einhaltung und Förderung des Tierschutzes ist integraler Bestandteil der Firmenphilosophie in der Premium Food Group.

Jeder Lieferant und jedes Transportunternehmen müssen in jedem Falle im Umgang mit den Tieren im Rahmen der maßgeblichen, national wie international geltenden Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung in Bezug auf den einzuhaltenden Tierschutz handeln.

Das Wohlergehen der Tiere ist in der gesamten Lieferkette bei der Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu beachten und sicherzustellen. Die Tiere müssen gesund sein und gesund erhalten werden. Sie müssen angemessen gepflegt werden und in einer tiergerechten Umgebung untergebracht sein. Im Krankheitsfalle ist ihnen medizinische Behandlung zu gewähren. Der Einsatz von Antibiotika ist möglichst restriktiv und in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig.

Die Premium Food Group steht Lieferanten und Transportunternehmen bei Fragen und Unsicherheiten rund um das Thema „Tierschutz" gerne beratend zur Verfügung. Unter anderem wird ein Leitfaden Tierschutz angeboten, der unterstützt, die Anforderungen zu erfüllen.

## D. Anforderungen an den Schutz von Ressourcen und der Umwelt

Der Lieferant erkennt an, dass der Schutz von Ressourcen und der Umwelt ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur ist. Es müssen Umweltschutzmaßnahmen ergriffen werden, die die gesamte Produktpalette und alle Produktionsprozesse umfassen. Die gesamte Lieferkette der Produkte, beginnend mit der Rohstoffgewinnung über die Entwicklung und Produktion bis hin zur Verpackung, Entsorgung und Recycling, muss dabei berücksichtigt werden.
Die Produktion und die Gewinnung von Rohstoffen für die Herstellung dürfen nicht zur Zerstörung der Ressourcen und Einkommensgrundlage von Bevölkerungsgruppen führen, beispielsweise indem große Landflächen oder andere natürliche Ressourcen beansprucht werden, von denen diese Bevölkerungsgruppen abhängig sind.

### I. Einhaltung behördlicher Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren

**1**. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen müssen eingeholt werden.

**2**. Alle behördlichen, gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen und Berichtspflichten müssen eingehalten werden.

### II. Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und Vermeidung von Umweltverschmutzung

Der Lieferant ist verpflichtet, seine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Gemeinschaft zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seine negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die lokale Bevölkerung und die Umwelt zu minimieren. Es darf keine Form von Umweltkriminalität oder rücksichtsloser Ausbeutung von Ressourcen stattfinden. Der Verbrauch von Ressourcen (einschließlich Wasser und Energie) und die Erzeugung von Abfällen müssen soweit möglich reduziert oder vermieden werden.

Der Lieferant ist verpflichtet das Verbot der rechtswidrigen Räumung und das Verbot der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet zur Achtung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften.
Umweltschäden, die Menschenrechte beeinträchtigen können, sind verboten.

Der Lieferant ist verpflichtet, das Minamata-Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen und das Basler Übereinkommen einzuhalten.

## III. Gefahrstoffe

Der Lieferant wird ermitteln und bewerten, ob bei der Produktion Stoffe verwendet werden (z. B., Chemikalien), die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.
Alle Bereiche des Produktionsprozesses müssen dabei berücksichtigt werden. Dazu gehören z.B., Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Recycling, und Entsorgung. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen muss ein Gefahrstoffkataster geführt werden. Die Kennzeichnungspflicht für Gefahrstoffe ist zu beachten.

## IV. Abfallentsorgung

**1.** Abfälle sind verantwortungsvoll zu entsorgen oder müssen, soweit möglich, recycelt werden.

**2**. Die Entsorgung von Abwasser richtet sich nach dem anwendbaren nationalen und internationalen Recht.

**3**. Die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungssysteme muss routinemäßig überwacht werden.

## V. Verpflichtung zur Verringerung von Emissionen

**1**. Die Freisetzung von Stoffen (z. B. Chemikalien, ätzende Stoffe, Partikel, Aerosole, Verbrennungsnebenprodukte) ist zu minimieren und muss unter Einhaltung der lokalen gesetzlichen Vorschriften überwacht werden.

**2**. Vorhandene Abgasreinigungsanlagen müssen regelmäßig und fachgerecht überprüft, gewartet und ggf. ausgetauscht werden.

**3**. Die Treibhausgasemissionen sind auf ein Minimum zu reduzieren und zu halten.

## VI. Produkt- und Verpackungsmaterialien

**1**. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) sowie alle weiteren anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften zu Verpackungen und Verpackungsabfällen einzuhalten. Dies umfasst auch die Einhaltung künftiger Änderungen, Ergänzungen, Durchführungsrechtsakte, delegierter Rechtsakte sowie sonstiger rechtlicher Vorgaben, die im Zusammenhang mit der PPWR erlassen werden.

**2**. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte und Verpackungen den jeweils geltenden Anforderungen entsprechen. Hierzu gehören insbesondere Anforderungen hinsichtlich Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung sowie der Bereitstellung erforderlicher Produkt- und Verpackungsinformationen.

**3**. Auf Anfrage stellt der Lieferant alle erforderlichen Informationen, Erklärungen und Nachweise zur Verfügung, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten entlang der Lieferkette erforderlich sind. Änderungen an Produkten, Verpackungen oder eingesetzten Materialien, die Auswirkungen auf die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen haben können, sind unverzüglich mitzuteilen.

## VII. Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

**1.** Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

**2.** Soweit der Lieferant nach der EUDR zur Durchführung einer Sorgfaltserklärung verpflichtet ist, stellt er der Premium Food Group die hierfür erforderlichen DDS-Referenznummern bzw. Identifikationsnummern unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung.

**3.** Der Lieferant wird auf Anfrage weitere Informationen und Nachweise bereitstellen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen entlang der Lieferkette erforderlich sind.

### VIII. Keine Verunreinigung von Regenwasser erlaubt

**1**. Der Lieferant muss die Verunreinigung des abfließenden Regenwassers verhindern. Der Lieferant muss sicherstellen, dass auf den Betriebsgeländen keine illegalen Einleitungen erfolgen und keine verschütteten verunreinigten Flüssigkeiten in die Kanalisation bzw. Umwelt gelangen.

**2**. Entsprechende Informationen müssen angezeigt werden und die Belegschaft ist entsprechend zu informieren.

### IX. Umweltschutzbezogene Schulungen der Arbeitnehmer

**1.**Die Arbeitnehmer sind über die Einhaltung des Umweltschutzes zu schulen und haben Anspruch auf regelmäßige Unterweisung im Umweltschutz.

**2**. Informationen über Umweltthemen müssen in der Einrichtung deutlich sichtbar angebracht werden.

## E. Pflicht zu fairem Verhalten am Markt und zur Einhaltung ethischer Grundsätze

Der Lieferant wird ethische Standards einhalten und sich ihnen entsprechend verhalten.

### I. Unternehmensintegrität

**1**. Jede Form von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung ist verboten.

**2.** Der Lieferant stellt sicher, dass seine Führungskräfte, Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer oder Vertreter jede Art von Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit unterlässt und geeignete Mechanismen implementiert, welche jede Art von Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung verhindert, überwacht und durchsetzt.

**3.** Die Geschäftsprozesse müssen transparent sein und korrekt in den Geschäftsunterlagen dargestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, ordnungsgemäße Angaben zum Eigentümer, seinen Gesellschaftern oder Aktionären, zu machen.

**4.** Der Lieferant ist verpflichtet, jede Art von Interessenkonflikten zu vermeiden.

**5.** Der Lieferant ist verpflichtet, Beschwerdeverfahren für seine Mitarbeiter/innen einzurichten, die für die Mitarbeiter/innen/ Arbeitnehmer/innen zugänglich sind.

**6.** Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeiter/innen den Zugang zum Beschwerdeverfahren der Premium Food Group (https://pfg.integrityline.app/) zu ermöglichen.

### II. Transparenz

Alle Unterlagen müssen korrekt abgelegt werden und die relevanten Dokumente in Bezug auf diesen Kodex müssen auf Anfrage von der Premium Food Group offengelegt werden. Ihre Struktur und die

Offenlegung müssen den lokalen Vorschriften und Gesetzen entsprechen, insbesondere sind die jeweiligen national anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

## III. Geistiges Eigentum gewerblicher Schutzrechte

**1.** Die Rechte am geistigen Eigentum müssen respektiert und geschützt werden.

**2.** Die Weitergabe von Wissen muss so erfolgen, dass die Rechte am geistigen Eigentum, alle Eigentumsrechte und alle schützenswerten Daten und geistige Eigentumsrechte von Dritten, insbesondere Kunden, Arbeitnehmern des Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern des Lieferanten sachgerecht geschützt und gesichert sind (z. B. durch Verwendung von Vertraulichkeitsvereinbarungen, verschlüsselte Übertragung).

## IV. Einhaltung wettbewerbsrelevanter Vorschriften

Der Lieferant wird die Regeln des fairen Wettbewerbs einhalten und verpflichtet sich zu einem entsprechenden Verhalten im Einklang mit den lokal geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetzen. Er darf insbesondere keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden treffen. Der Lieferant darf eine marktbeherrschende, oder marktdominierende Stellung nicht missbrauchen.

## V. Schutz zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen von Hinweisgebern

Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz von Hinweisgebern und zur Wahrung der Anonymität und Vertraulichkeit der Informationen ausgerichtet sind. Der Lieferant muss eine transparente, barrierefreie Möglichkeit für diese Hinweiserteilung einrichten. Der Arbeitnehmer darf keine Repressalien befürchten müssen.

## VI. Datenschutz

**1**. Bei der Verwendung vertraulicher Daten sind der Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit von Geschäftsdaten, persönlichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

**2**. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimnisse vertraulich zu behandeln und sie nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder unbefugt Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer und seine Erfüllungsgehilfen diese Verpflichtung ebenfalls einhalten.

**3**. Gesetzliche, vertragliche und technische Schutzanforderungen sind regelmäßig zu aktualisieren.

## VII. Fairer Handel

**1.** Der Lieferant ist verpflichtet, internationalen Verträge und nationalen Gesetzen und Verordnungen über die Kontrolle des internationalen Handels und der Finanztransaktionen, wie z.B. die Gesetze und Verordnungen Import- und Exportkontrollen, zwingend einzuhalten. Die verantwortlichen Arbeitnehmer müssen alle hier anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien kennen, verstehen und einhalten.

**2.** Handelsbeschränkungen /Verbot von Waren aus israelisch besetzten Gebieten

- **a.** Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine von ihm gelieferten Waren, Zutaten, Rohstoffe oder Halbfertigprodukte aus Gebieten stammen, die in der EU- EU postcode list zu den israelisch besetzten Gebieten aufgeführt sind. Der Lieferant führt hierzu angemessene und gesetzlich erforderliche Sorgfaltsmaßnahmen durch.

**b.** Der Lieferant stellt uns Herkunftsnachweise, Zollunterlagen und lieferkettenbezogene Informationen zur Verfügung, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Informationen sind innerhalb von 4 Stunden bereitzustellen.

**c.** Der Lieferant wird seine eigenen Vorlieferanten im gesetzlich erforderlichen und wirtschaftlich zumutbaren Umfang zur Einhaltung der geltenden Handelsbeschränkungen verpflichten. Der Lieferant haftet für Verstöße seiner Vorlieferanten.

**d.** Der Lieferant informiert uns über Hinweise auf mögliche Verstöße gegen einschlägige Handelsbeschränkungen innerhalb von 4 Stunden nach Kenntniserlangung.

### VIII. Beschaffung von Konfliktmineralien

**1.** Der Lieferant muss verantwortungsbewusst einkaufen. Das bezieht sich auch auf seine Sorgfaltspflicht, den Abbau von Konfliktmineralien aus Konfliktregionen zu erkennen. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhalten des Lieferanten nicht dazu führt, bewaffnete Gruppen in den Herkunftsländern zu finanzieren oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen zu fördern.

**2**. Die Überwachungsaktivitäten müssen auf Anfrage offengelegt werden.

## F. Einhaltung des Kodex

**1.** Der Lieferant ist dazu verpflichtet auf Anforderung durch jährliche bzw. anlassbezogene Bereitstellung einer Selbstauskunft, die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen aus diesem Kodex darzulegen.

**2.** In Verdachtsfällen einer Verletzung dieses Verhaltenskodex sind wir dazu berechtigt, in Abstimmung mit dem Lieferanten Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch externe Experten durchführen zu lassen.

## G. Haftung

**1**. Der Lieferant wird die zur Umsetzung dieses Kodexes erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten sicherstellen.

**2**. Der Lieferant wird uns unentgeltlich Informationen zur Verfügung stellen, um uns die Kontrolle der Einhaltung dieses Kodexes durch den Lieferanten zu ermöglichen.

**3.** Soweit gesetzlich zulässig, haften wir nicht für Schäden, Aufwendungen, Kosten usw., die dem Lieferanten durch die Umsetzung dieses Kodexes entstehen.

**4.** Der Lieferant ist hiermit darüber informiert, dass wir im eigenen Ermessen darüber entscheiden werden, ob bei einem Verstoß des Lieferanten gegen diesen Kodex die Geschäftsbeziehung durch Kündigung aus wichtigem Grund nach lokalem Recht oder einem gleichwertigen Rechtsinstitut, soweit anwendbar, fristlos gekündigt wird, oder ob wir bei einem Verstoß anstelle einer fristlosen Kündigung den Lieferanten dazu auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen sowie Nachweise zu erbringen, dass der Lieferant Maßnahmen ergriffen hat, um die durch die Nichteinhaltung dieses Kodexes erfolgten Risiken zu minimieren und die Anforderungen dieses Kodexes zukünftig umgesetzt werden.

## H. Ansprechpartner in unserem Unternehmen

Wir bemühen uns um einen kooperativen Ansatz mit unseren Geschäftspartnern, um die Situation, wo nötig und möglich, anzugehen und zu verbessern.
Bei Fragen, Anmerkungen oder Bedenken wegen eines rechtswidrigen Verhaltens stehen die Ansprechpartner in unserem Unternehmen gerne zur Verfügung. Die Abteilung „Corporate Social Responsibility“ ist hierzu unter der Mailadresse csr@pemiumfoodgroup.de zu erreichen.

Rheda-Wiedenbrück, 23. Oktober 2026

---

**Bestätigung**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Name des Unternehmens | Unterschrift |
| _____ | _____ |
| Ort, Datum | Name, Vorname |